

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der Croma-Pharma Gesellschaft m.b.H. und Croma GmbH, gemeinsam und jeder für sich nachfolgend CROMA genannt.

### Allgemeines - Geltungsbereich

- Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Verkaufs- und Lieferverträge zwischen der CROMA und dem Käufer. Der Käufer erklärt sich durch die widerspruchsfreie Entgegennahme dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ausdrücklich mit diesen Bedingungen einverstanden und ist spätestens mit Empfang der Ware mit der Geltung dieser Bedingungen auch für alle künftigen Geschäfte einverstanden.
- Entgegenstehende Einkaufs-, Auftrags- oder sonstige Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers finden selbst dann keine Anwendung, wenn er auf sie verweist und CROMA ihnen nicht (nochmals) ausdrücklich widerspricht. Dies gilt unabhängig davon, welche Vertragspartei das letzte Angebot stellt.

### Auftragserteilung

- Die Angebote der CROMA sind freibleibend. Ein Vertrag kommt erst mit Absendung einer schriftlichen Auftragsbestätigung oder durch Ausführung des Auftrages (Zusendung der Rechnung oder Auslieferung der bestellten Ware) durch CROMA zu Stande. Vorausgehende Erklärungen des Käufers, insbesondere Bestätigungsschreiben gelten lediglich als Angebot zum Vertragsabschluss.
- Nebenabreden bedürfen der Schriftlichkeit und werden erst rechtswirksam, wenn diese von CROMA firmenmäßig gezeichnet bestätigt werden.

### Preise

- Die Preise der CROMA verstehen sich ausschließlich Versandverpackung ab Werk und exklusive Transportkosten.
- Die Preise sind Nettopreise in Euro ohne Umsatzsteuer.
- Die Auslieferung der Waren erfolgt ab Lager CROMA.

### Lieferung und Teillieferung

- Angaben über Lieferfristen und Termine sind nur dann verbindlich, wenn sie von der CROMA schriftlich bestätigt werden.
- Lieferfristen beginnen mit dem Absenden der Auftragsbestätigung an den Käufer, keinesfalls jedoch vor Klärung aller Einzelheiten der Auftragsausführung.
- Für Lieferungen im Inland gilt: In der Regel verlässt die Ware innerhalb von fünf Arbeitstagen ab Absendung der Auftragsbestätigung durch CROMA das Lager. Ausgenommen von dieser Regelung sind Einzelimporte, klinische Studienmedikation, Arzneimittel und Medizinprodukte, die aus dem Ausland importiert werden müssen. Hier gelten die bei Vertragsabschluss festgelegten Lieferfristen. Für Selbstholer im Inlandsvertrieb wird die Ware innerhalb von fünf Arbeitstagen ab Absendung der Auftragsbestätigung durch CROMA zur Abholung bereitgestellt.
- Lieferungen ins Ausland (Export) erfolgen je nach Verfügbarkeit. Es gelten die bei Vertragsabschluss festgelegten Lieferfristen.
- CROMA ist berechtigt, die Lieferung zu verweigern bzw. Lieferfristen und Liefertermine zu verlängern oder ohne Nachfristsetzung vom Vertrag zurückzutreten sowie den ihr entstehenden Schaden einschließlich Mehraufwendungen geltend zu machen, wenn und solange der Käufer mit der Erfüllung seiner Verbindlichkeiten im Verzug ist.
- Bei Lieferverzug ist der Käufer zur Setzung einer angemessenen Nachfrist verpflichtet. Ein Rücktrittsrecht wegen Lieferverzug steht dem Käufer erst nach Ablauf der Nachfrist zu. Bei Lieferverzug auf unmöglichkeit wegen eines von CROMA nicht vorhersehbaren Umstandes oder falls der Verzug auf leichter Fahrlässigkeit beruht, stehen dem Käufer über das Recht zum Rücktritt hinaus, keine Rechte, insbesondere kein Recht auf Schadenersatz zu.
- Teillieferungen sind zulässig. Teillieferungen können sofort fakturiert werden. Gerät der Käufer mit der Bezahlung einer Teillieferung in Verzug, kann Croma-Pharma ohne weitere Nachfristsetzung vom Vertrag zurücktreten.
- Ereignisse höherer Gewalt bzw. Blockade, Rohstoffmangel etc. berechtigen CROMA, auch innerhalb eines allfälligen Verzuges, die Lieferungen um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben oder wegen des noch zu erfüllenden Teiles ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass hieraus irgendwelche Ansprüche gegen CROMA abgeleitet werden können.

### Gefahrenübergang, Versand und Annahmeverzug

- Die Gefahr geht mit Übergabe der Ware an den Frachtführer, an den Spediteur oder sonstigen Transportbeauftragten, spätestens jedoch mit Verlassen des Lagers der CROMA, auf den Käufer über. Dies gilt auch dann, wenn Croma-Pharma die Transportkosten übernimmt.
- Verzögert sich die Absendung aus Gründen, die der Käufer zu vertreten hat, so geht die Gefahr bereits im Zeitpunkt der Versandbereitschaft auf ihn über.
- Lieferungen gelten im Zweifel als unbeschädigt übergeben.
- Auf schriftlichen Wunsch des Käufers ist eine Transportversicherung zu den üblichen Bedingungen möglich. Die Verpackung, der Weg und die Art des Versandes werden, soweit nicht anders vereinbart, von CROMA bestimmt und damit vom Käufer genehmigt.
- Beanstandungen wegen Transportverzögerungen, Fehlermeldungen oder Transportschäden sind vom Käufer innerhalb der dafür vorgesehenen Frist unmittelbar gegenüber dem Transportunternehmen geltend zu machen und innerhalb von 2 Arbeitstagen nach Erhalt der Ware an Croma-Pharma zu melden.
- Nimmt der Käufer gelieferte Ware nicht an, kann Croma-Pharma 25 % der Auftragssumme als pauschalierten Schadenersatz fordern. Ein diesen pauschalierten Schadenersatz übersteigender Schaden ist der CROMA zusätzlich zu ersetzen.

### Zahlung

- Zahlungen sind an dem in der Rechnung ausgewiesenen Zahlungstermin netto ohne jeden Abzug fällig, in Ermangelung eines solchen innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum.
- Alle Zahlungen sind spesenfrei zu leisten.
- Bei Überschreitung des Zahlungstermins oder Stundung einer Zahlung berechnet CROMA Verzugszinsen in der Höhe von 12 % p.a.
- Alle Forderungen der CROMA gegenüber dem Käufer werden sofort fällig, wenn die Zahlungsbedingungen hinsichtlich einer Forderung nicht eingehalten oder CROMA Umstände bekannt werden, die nach ihrem pflichtgemäßen kaufmännischen Ermessen geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Käufers zu mindern (Konkurs, etc.).

- Mit befreiender Wirkung können Zahlungen nur an CROMA direkt geleistet werden. Sind mehrere Forderungen offen, so steht es CROMA frei, Zahlungen des Käufers auf die jeweils älteste Forderung nebst Zinsen und Kosten zu verrechnen, selbst dann, wenn der Käufer ausdrücklich für eine bestimmte Forderung gezahlt hat. Eine Aufrechnung gegen Ansprüche der CROMA mit Gegenforderungen welcher Art auch immer ist ausgeschlossen. Gerechtfertigte Reklamationen berechtigen nicht zur Zurückhaltung des gesamten, sondern lediglich eines angemessenen Teiles des Rechnungsbetrages.
- Vertreter oder Pharmareferenten der CROMA sind nicht bevollmächtigt, Zahlungen entgegenzunehmen.

### Eigentumsvorbehalt

- Bis zur vollständigen Bezahlung des vereinbarten Preises bleiben alle gelieferten Waren im Eigentum der CROMA.
- Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Waren an Dritte sind unzulässig. Von der Pfändung oder einer sonstigen Beeinträchtigung der Vorbehaltsware durch Dritte ist Croma-Pharma unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen. Der Dritte muss auf das Eigentum der CROMA hingewiesen werden. Die Kosten der Wahrung der Rechte der CROMA trägt der Käufer.

### Haftung

- Zum Schadenersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist CROMA nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit verpflichtet. Schadenersatzansprüche gegen CROMA sind generell ausgeschlossen, sofern CROMA den Schaden nur leicht fahrlässig verschuldet hat. Beruht der Schaden auf grober Fahrlässigkeit, ist eine Haftung der Croma-Pharma GmbH nur auf typische Schäden beschränkt. CROMA haftet jedenfalls, soweit gesetzlich zulässig, nicht für einen allfälligen entgangenen Gewinn des Käufers.
- Alle Schadenersatzansprüche Dritter (mittelbarer Geschädigter) gegen CROMA werden ausdrücklich ausgeschlossen. Sollten doch Ansprüche Dritter, die aus einer von CROMA erbrachten vertraglichen Leistung resultieren, gegen den Käufer geltend gemacht werden, ist der Käufer verpflichtet, CROMA unverzüglich zu verständigen. Alle Informationen über den geltend gemachten Anspruch sind an CROMA zu übergeben. CROMA ist berechtigt, sich auf eigene Kosten an einem solchen Gerichts- oder Verwaltungsverfahren zu beteiligen. Der Käufer darf ohne Zustimmung der CROMA keinerlei Anerkenntnisse abgeben bzw. Vergleichszahlungen anbieten und/oder vereinbaren.
- Etwasige Schadenersatzansprüche verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften.

### Gewährleistung und Rücknahme

- Gelieferte Waren sind unverzüglich nach Erhalt vom Käufer auf Mangel zu überprüfen.
- Falschlieferung nach Art und Menge sowie etwaige Mängel bezüglich der Beschaffenheit der Ware müssen unverzüglich nach Eingang der Sendung festgestellt und spätestens innerhalb von 2 Werktagen schriftlich unter Angabe der Lieferscheinnummer angezeigt werden.
- Die beanstandete Ware muss weiters unverzüglich auf Kosten des Käufers an CROMA zurückgesendet werden.
- Ist die Mängelrüge berechtigt, bleibt es CROMA frei, die Angelegenheit in Form einer Nachbesserung oder einer kostenlosen Ersatzlieferung bzw. einer Gutschrift zu bereinigen. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.
- Verkaufte Ware kann der Käufer nur mit schriftlichem Einverständnis der CROMA zum Umtausch zurücksenden. Retouren reisen auf Gefahr und Kosten des Käufers. Die Rücknahme von psychotropen Substanzen, Suchtgiften, Einzelimporten und Lieferungen auf Klinikanforderung sowie von Kühlware ist jedenfalls ausgeschlossen.

### Wiederverkauf, gesetzliche Vorschriften

- Die Ware der CROMA darf nur in Originalausstattung und in unangebrochener Originalverpackung weiterverkauft werden. Arzneimittel dürfen nur an abgabeberechtigte Abnehmer weiterverkauft werden.
- Für Importarzneimittel gelten die Regelungen des Arzneiwareneinfuhrgesetzes. Bei Verwendung und/oder Weiterveräußerung unserer Waren ist der Käufer für die Einhaltung sämtlicher gesetzlich und behördlich relevanten Vorschriften verantwortlich.
- Allfällige Regressforderungen, die Vertragspartner oder Dritte aus dem Titel „Produkthaftung“ im Sinne des PHG gegen die CROMA richten sind ausgeschlossen, es sei denn der Regressberechtigte weist nach, dass der Fehler in der Sphäre der CROMA verursacht und zumindest grob fahrlässig verschuldet worden ist.

### Erfüllungsort und Gerichtsstand

- Erfüllungsort der Lieferung ist Korneuburg (Österreich).
- Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der Lieferung oder deren Bezahlung ist das für den ersten Wiener Gemeindebezirk sachlich zuständige Gericht örtlich ausschließlich zuständig.
- Auf die Rechtsbeziehungen zwischen dem Käufer und CROMA ist österreichisches Recht anzuwenden. Die Geltung der Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf wird ausgeschlossen.

### Datenverarbeitung

Der Käufer erteilt seine ausdrückliche Zustimmung, dass die CROMA seine persönlichen Daten sowie alle sonstigen im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung stehenden Daten zum Zweck der Auftragsbearbeitung, Vertragsverwaltung, Bearbeitung von Gewährleistungsfällen, umfassenden Betreuung und Beratung, Zustellung von Werbematerial und Angeboten sowie für statistische Auswertungen und zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen automationsunterstützt verarbeitet und verwendet. Weiters erteilt der Käufer seine ausdrückliche Zustimmung, dass CROMA diese Daten an den Hersteller der Medizinprodukte übermittelt.

### Schlussbestimmungen

- Durch eine Änderung oder etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird die Gültigkeit der übrigen Bedingungen der CROMA nicht berührt. Im Falle der Unwirksamkeit einer Bestimmung ist der Käufer dazu verpflichtet, sich mit CROMA über eine wirksame Regelung zu einigen, die der unwirksamen Bestimmung in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt.
- Mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen verlieren alle früheren Bedingungen ihre Wirksamkeit.

Gültig ab: 1. Januar 2005